

WBG, Piraten,

06.07.2015

An:  
Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann

ggf. Nummer

**Antrag** gemäß

**Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

**zur Beratung im:**

**Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung)

nachrichtlich

Bürgermeisterin  
Vorsitzende/r des JuSchu,  
Herrn Thomas Richter  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen  
Fraktion bürgerforum  
Fraktion Die Linke  
Fraktion Die Piraten  
Fraktion FDP  
Fraktion WBG  
Fraktion Witten Direkt  
Fraktionslose Ratsmitglieder

Sondersitzung des Rates gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW zur Rücknahme des Widerspruches gegen das VerwaltungsgerichtsUrteil zur Veränderungssperre Wickmann in Verbindung mit dem B Plan 216.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat beschließt die sofortige Rücknahme des Widerspruches und akzeptiert das Urteil des Verw. Gerichtes Arnsberg und bestätigt den vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.03.2015 gefassten Beschluss, durch Aufhebung der Bebauungspläne Nm. 216, 63 und 27 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bauvorhaben auf dem ehemaligen Wickmann-Gelände in Zukunft bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden.
2. Die für das ehemalige Wickmann-Gelände in Witten-Annen bereits am 19.5.2015 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereichten Bauvoranfragen sind unverzüglich zu bearbeiten und zu bescheiden.

### **Begründung**

Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.03.2015 den Beschluss gefasst, durch Aufhebung der Bebauungspläne Nm. 216, 63 und 27 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bauvorhaben auf dem ehemaligen Wickmann-Gelände in Zukunft bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden. In dem von der Verwaltung gleichwohl eingeleiteten und derzeit beim Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Berufungsverfahren - 2 A 2631/14 - möchte die Verwaltung feststellen lassen, dass der Bebauungsplan Nr. 216 wirksam ist. Der Ratsbeschluss vom 23.3.2015 wird von der Verwaltung missachtet. Durch die erfolgte Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg - 4 K3398/13 - vom 04.11.2014 wird bei Weiterführung des Verfahrens der Stadt Witten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schadensersatzpflicht mit einer Höhe von über 10 Mio. € entstehen.

Wie aus dem Schreiben der KSA (der Vermögenshaftpflichtversicherung der Stadt Witten) vom

20.1.2015 zu dieser Sache hervorgeht, tritt die KSA angesichts der Rechtslage dafür ein, auf die beim Oberverwaltungsgericht eingelegte Berufung zu verzichten. Angesichts dieser Beurteilung ist es zweifelhaft, ob die Versicherung bei Weiterführung des Gerichtsverfahrens im Schadensfalle eine Deckung des Vermögensschadens überhaupt übernehmen würde. Die Stadt Witten müsste dann in vollem Umfange selbst haften.

Die Entstehung dieses mehr als nur wahrscheinlichen und dabei auch erheblichen Vermögensschadens gilt es durch Ratsbeschluss abzuwenden.

Die Bauvoranfragen wurde am 19.5.2015 gestellt. Gemäß § 10 S. 2 VwVfG NRW ist die Stadt Witten verpflichtet, die bei ihr anhängigen baurechtlichen Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen. Nach der herrschenden Rechtsprechung gilt eine Bearbeitungsdauer von maximal 3 Monaten angemessen und tolerierbar. Diese 3-Monatsfrist läuft mit dem 19.8.2015 ab. Ab diesem Zeitpunkt könnte bereits ein späterer möglicher Haftungsanspruch gegen die Stadt entstehen. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung käme damit zu spät.

Vorsorglich wird auf die Bestimmung des § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung hingewiesen. Dort heißt es:

„(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,“.

In der Kommentierung zu dieser Vorschrift heißt es:

„Sind die Abgeordneten des Bundestags und des Landtags nach Art. 46 GG und 47 LV ver-antwortungsfrei, **so sieht § 43 Abs. 4 GO unter den dort genannten Voraussetzungen aus- drücklich eine Haftung der Ratsmitglieder für Schäden vor, die die Gemeinde infolge von Ratsbeschlüssen erleidet.**“

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung gilt dies insbesondere für die Bauleitplanung. Dort heißt es:

„Ratsmitglieder können daher Amtspflichten gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten verletzen, wenn sie einen Bebauungsplan aufstellen oder etwa eine gebotene Änderung unterlassen.“

Aus den Unterlagen (Schreiben des Anwalts des Klägers vom 19.6.2015 sowie Schreiben der KSA vom 20.1.2015) konnten alle Ratsmitglieder die für die Beurteilung der Angelegenheit notwendigen Kenntnisse erwerben. Hierzu führt der Bundesgerichtshof aus:

„Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften haben daher ebenfalls den Standard der verkehrserforderlichen Sorgfalt nach § 276 BGB einzuhalten. So müssen sie sich auf Entschließungen nach § 36 Abs. 1 BBauG sorgfältig vorbereitet haben und, soweit ihnen eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von (sonstigen) Fachbehörden einholen bzw. notfalls sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige hinzuziehen“.

Sollte der Stadt tatsächlich durch die Ablehnung des hier zur Abstimmung gestellten Beschlusses ein Vermögensschaden entstehen, so läge seitens der für die Ablehnung stimmenden Ratsmitglieder zumindest ein grob fahrlässiges, wenn nicht sogar vorsätzliches Handeln vor, dass eine persönliche Schadensersatzpflicht zur Folge hätte.

Dieser Gefahr sollte sich kein Mandatsträger aussetzen.

Die Fraktionen WBG und Piraten werden daher eine namentliche Abstimmung beantragen.

**Anlagen**

S. Brömmelsiek  
Fraktionsvors. WBG

Roland Löpke  
Fraktionsvors. Piraten